

DE

***Fall Nr. COMP/M.2203 -
MINORITY EQUITY
INVESTMENTS / UBF***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 17/11/2000

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentenummer 300M2203*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 17/11/2000

FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldenden Parteien:

**Betr.: Sache Nr. COMP/M.2203 – BA/EIB/WIENER STÄDTISCHE/CAIB/DUKE STREET/
UBF/JV**

Anmeldung vom 16. Oktober 2000 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 301 vom 21.10.2000, S. 22

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Die Kommission erhielt am 16. Oktober 2000 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates, durch das die Unternehmen Bank Austria AG (BA), Europäische Investitionsbank (EIB), Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG (Wiener Städtische), CAIB Investmentbank AG (CAIB), letztere von BA kontrolliert, und Duke Street Capital Management Services Guernsey Ltd. (Duke Street) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen UBF Mittelstandsfinanzierungs AG (UBF) durch Kauf von Aktien eines neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmens erwerben.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - BA: Bank- und Finanzdienstleistungen
 - EIB: Finanzierungsinstitut der Europäischen Union
 - Wiener Städtische: Versicherungsdienstleistungen
 - CAIB: Finanzinvestments
 - Duke Street: Finanzinvestments

¹ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97, ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1, Berichtigung ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates und des Absatzes 4 Buchstabe a) der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates² fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Kommission beschlossen, keine Einwände gegen das angemeldete Vorhaben zu erheben und es mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen für vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung wird in Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates angenommen.

Die Kommission
(unterschrieben)
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

² ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.